



## Zur geplanten Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst

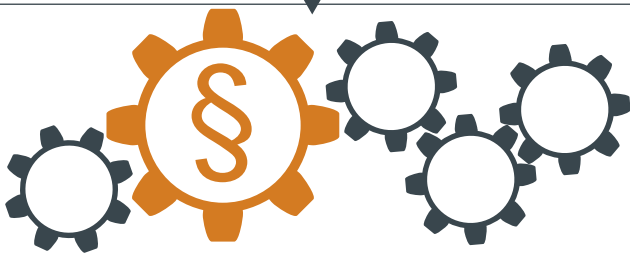
Referentenentwurf BMVI vom 17.11.2016

Der DWD bietet seit Juni 2015 eine kosten- und werbefreie Full-Service-Wetter-App für die Allgemeinheit an. Zudem weitet er seine entgeltfreien Leistungen für die Allgemeinheit sowie für Bund, Länder und Gemeinden immer weiter aus. Dies geschieht ausnahmslos steuerfinanziert, wobei schon im Haushalt des DWD für 2015 Ausgaben in Höhe von EUR 310 Mio. Einnahmen von gerade einmal EUR 50 Mio. gegenüberstanden. Hiergegen wenden sich Verbandsmitglieder vor Gericht. Sie bieten nämlich entsprechende Wettbewerbsprodukte schon viel länger als der DWD für die Allgemeinheit an, können dies allerdings nur werbefinanziert oder gegen Entgelt tun. Zudem müssen sie für eigene Leistungen viele Wetter-Rohdaten kostenpflichtig vom DWD beziehen. Die derzeitige Rechtslage verbietet (selbst nach Ansicht des BMVI!) aus gutem Grund dem DWD eine entgeltfreie Abgabe von Leistungen an die Allgemeinheit. Um das zu ändern und in den laufenden Rechtsstreitigkeiten mit Mitgliedern des VDW zu obsiegen, soll nun kurzfristig das DWG geändert werden. **Das bislang wettbewerbswidrige Tun des DWD soll nachträglich legalisiert werden.** Das BMVI möchte sich im Ergebnis ein wettbewerbsrechtlich nur mehr schwer angreifbares Handeln des DWD mit einer verfassungsrechtlich höchst fragwürdigen Gesetzesnovelle erkaufen.

Dem Bundeshaushalt sollen durch die geplante geldleistungsfreie Abgabe meteorologischer Daten pro Jahr **Einnahmeverluste** in Höhe von voraussichtlich **EUR 3,5 Mio.** entstehen. Tatsächlich werden diese Verluste viel höher sein. Konkrete Pläne, wie diese Kosten an anderer Stelle eingespart werden sollen gibt es nicht. Zu befürchten ist, dass entsprechende Einsparungen nicht oder aber durch die Streichung von Arbeitsplätzen beim DWD erfolgen werden.



Entgeltfrei offerierte Leistungen des DWD verursachen eine **Wettbewerbsverzerrung**. Fehlender Wettbewerb Privater sorgt letztendlich für ein Absinken der Qualität und Innovationskraft. Es gibt einen sehr gut funktionierenden Markt meteorologischer Leistungen. Von einem Marktversagen kann angesichts der vorhandenen vielfältigen privaten Angebote, die es schon lange vor den auf Endkunden ausgerichteten Aktivitäten des DWD gab, nicht die Rede sein. Mit dem steuerfinanzierten kostenlosen und werbefreien staatlichen Angebot können die privaten Anbieter nicht mithalten und werden vom Markt verdrängt. Der VDW befürwortet Open Data. Zugleich sind wir aber auch für einen fairen Wettbewerb.



Die aus dem Bundeshaushalt finanzierten Ausgaben des DWD sind nach dem **Willen des Gesetzgebers** bei der großen Reform des DWG im Jahr 1998 zu Gunsten eines erhöhten Einnahmeanteils zu senken. Die geplante **DWD-Novelle widerspricht** diesem Bestreben dramatisch. Eine ordnungspolitisch sinnvolle Aufgabenteilung beschränkt die Tätigkeiten des DWD deshalb auf den Bereich weit vorne in der meteorologischen Wertschöpfungskette, d. h. auf die Bereitstellung einer Infrastruktur meteorologischer Messwerte. Im Übrigen ist die Daseinsvorsorge kein Aufgabentitel der öffentlichen Hand für ihre Wirtschaftstätigkeit.

Mit der durch die DWG-Novelle bewirkten Verdrängung der privaten Wetterdienstleister vom Markt gehen **Arbeitsplätze** verloren und der Innovationsanreiz wird erheblich eingeschränkt.



Setzen Sie Ihre Stimme ein



Die Gesetzesänderung soll zeitnah umgesetzt werden. Mit ihr wird nicht die Handlung des Staates dem Gesetz angepasst, sondern das Gesetz dem staatlichen Handeln. Hiergegen wendet sich der VDW im Namen seiner Mitglieder.

**Handeln Sie jetzt und setzen Sie sich für eine effektive staatliche Warnung vor Wettergefahren und zugleich für den Schutz des Wettbewerbs der privaten Wetterdienstleister ein.**



## Die Auffassung des VDW in Thesen

- ❖ Der VDW befürwortet die entgeltfreie Verbreitung von **Unwetterwarnungen** durch den DWD im Sinne der Daseinsvorsorge. Im Übrigen ist die Daseinsvorsorge aber kein Aufgabentitel der öffentlichen Hand für ihre Wirtschaftstätigkeit. **Eine entgeltfreie Verbreitung sämtlicher meteorologischer Leistungen an die Allgemeinheit ist für die Versorgung der Bevölkerung nicht erforderlich** und darf es durch den Staat nicht geben. Aber auch für den Bund, die Länder und die Gemeinden sind private Wetterdienste mit spezifischen Leistungen aktiv und haben diese Märkte aufgebaut. Eine Ausweitung der kostenfreien Leistungen vernichtet auch in diesem Bereich Arbeitsplätze, die in den letzten Jahrzehnten geschaffen wurden.
- ❖ Entgeltfrei offerierte Leistungen des DWD verursachen eine **Wettbewerbsverzerrung**. Entgeltliche Leistungen privater Anbieter sind daneben immer schwieriger auf dem Markt abzusetzen. Auf Kosten des Steuerzahlers bedeutet das eine **erhebliche Gefahr für private Anbieter**, deren grundgesetzlich verbürgte Freiheitsrechte empfindlich beeinträchtigt werden. Ihnen drohen ungleiche Ausgangssituationen, wenn auch der Staat als Unternehmer auftritt. Fehlender Wettbewerb Privater sorgt letztendlich für ein Absinken der Qualität und Innovationskraft.
- ❖ Es gibt einen sehr gut funktionierenden Markt meteorologischer Leistungen. Von einem **Marktversagen** kann angesichts der vorhandenen vielfältigen privaten Angebote, die es schon lange vor den auf Endkunden ausgerichteten Aktivitäten des DWD gab, **nicht die Rede sein**. Es gibt folglich keinen Bedarf für eine geldleistungsfreie Abgabe meteorologischer Leistungen an die Allgemeinheit oder einzelne Endnutzer durch den DWD.
- ❖ Privatwirtschaftliche meteorologische Dienstleistungen sind nur wettbewerbsfähig, wenn sie sich durch ein Mehr an wetterdatenbasierten Endprodukten von dem staatlichen Unwetter-Warnangebot abheben können. Das ist den Mitgliedern des VDW nicht möglich, wenn der DWD selbst umfangreiche Endprodukte auf Kosten des Steuerzahlers erstellt und am Markt entgeltfrei anbietet. Letzteres widerspricht zudem dem **verfassungsimmanenten Prinzip des Vorrangs der Privatheit**.
- ❖ Eine **ordnungspolitisch sinnvolle Aufgabenteilung** beschränkt die Tätigkeiten des DWD deshalb auf den Bereich weit vorne in der meteorologischen Wertschöpfungskette, d. h. auf die Bereitstellung einer Infrastruktur meteorologischer Messwerte. Darauf aufbauend können Private vielfältige und hochwertige Produkte erstellen und die Versorgung der Allgemeinheit und anderer Wirtschaftszweige sicherstellen, wie das bereits seit Jahren erfolgreich geschieht.
- ❖ Die aus dem Bundeshaushalt finanzierten Ausgaben des DWD sind nach dem **Willen des Gesetzgebers** bei der großen Reform des DWDG im Jahr 1998 zu Gunsten eines erhöhten Einnahmeanteils zu senken. Die geplante DWD-Novelle **widerspricht** diesem Bestreben dramatisch.
- ❖ Dem **Bundeshaushalt** sollen durch die geldleistungsfreie Abgabe der meteorologischen Daten **pro Jahr Einnahmeverluste in Höhe von voraussichtlich EUR 3,5 Mio.** entstehen. Tatsächlich werden diese Verluste **viel höher** sein, denn in 2015 hat der DWD gut EUR 50 Mio. eingenommen, davon allein EUR 40 Mio. durch den Flugwetterdienst. Der im Entwurf lapidar in Aussicht gestellte Ausgleich von Einnahmeverlusten sowie von Personal- und Investitionsmehrbedarf „durch entsprechende Einsparungen bzw. Umschichtungen im Epl. [Einzelplan (im Haushaltsplan)] 12“ ist weder nachvollziehbar begründet noch realistisch. Faktisch wird der Finanzbedarf des DWD durch sinkende Einnahmen bei steigenden Kosten dramatisch zunehmen.
- ❖ Zugleich entstehen dem Bundeshaushalt und kommunalen Haushalten **jährlich Einnahmeverluste in Millionenhöhe durch den Wegfall des Steueraufkommens der privaten Anbieter**, wenn diese ihre Leistungen wegen der staatlichen und kostenfreien Konkurrenz nicht mehr erfolgreich absetzen können.
- ❖ Die behauptete **Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern** „entsprechend der Höhe der wegfallenden Entgelte für meteorologische Daten“ **wird es nicht geben**, weil diesem Nutzerkreis schon jetzt die für sie in Frage kommenden Leistungen des DWD kostenfrei angeboten werden, wenngleich auch in rechtswidriger Weise.
- ❖ Der **VDW befürwortet Open Data**. Zugleich sind wir aber auch für einen **fairen Wettbewerb**. Die Bereitstellung frei verfügbarer Daten bei gleichzeitiger Beschränkung der wirtschaftlich tragfähigen Geschäftsmodelle wird keine tiefgehende Wertschöpfung in Start-Ups ermöglichen. Die Auswirkungen der Regelung von § 6 Abs. 2a Nr. 3 DWDG-E sind daher zu klären.
- ❖ Die Regelungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. b), Nr. 9, § 6 Abs. 2a Nr. 2 DWDG-E sind für die privaten Wetterdienstleister, deren Geschäftsmodell aus der Erbringung von meteorologischen Dienstleistungen für die Allgemeinheit besteht, nicht akzeptabel. Sie **bedrohen deren angestammtes Geschäftsmodell nachhaltig** durch vermeintliche Legalisierung eines derzeit rechtswidrigen Handelns des DWD. Der im DWDG-E verwendete Begriff „Leistungen“ meint letztlich alles und ist unbestimmt weit und würde z. B. auch das kostenlose Verteilen von Pagern zum Empfang von Wetterinformationen erlauben. Zudem bleibt unklar, in welchem Verhältnis die Geodaten gemäß § 6 Abs. 2a Nr. 3 DWDG-E zu jenen „Leistungen“ gemäß der Nummern 1 und 2 stehen und an wen sich die Bereitstellung der Geodaten richten soll.